

S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) erlässt die Gemeinde Poppenhausen folgende

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Poppenhausen

Vom 23. November 2012

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Poppenhausen vom 10. Februar 1997 (Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen vom 14. Februar 1997) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 1 Abs. 1, Satz 2 und 3

Der Geltungsbereich der Abteilung 1 im Friedhof Poppenhausen wird gem. dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, neu festgelegt.

§ 6 „Benutzungszwang“ erhält folgende neue Fassung

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 24 Stunden in das Leichenhaus des jeweiligen Gemeindeteiles überführt werden, wenn nicht entsprechende und geeignete Räume eines Dritten zur Aufbahrung der Leiche gegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für die von auswärts überführten Leichen, wenn sie nicht unmittelbar nach der Überführung bestattet werden.

§ 15 „Anlage der Gräber, Unterhaltung und Pflege“ erhält folgenden zusätzlichen Abs. 6

(6) In der Abteilung 1 des Friedhofes in Poppenhausen werden Grabstellen mit kleineren Pflanzbeeten ohne Einfassungen angeboten. Die Pflanzbeete auf den Grabstellen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

bei Wahlgräber mit 1 Grabstelle

Länge 80 cm – Breite 80 cm

bei Wahlgräber mit 2 Grabstellen

Länge 80 cm – Breite 160 cm

Als Abstand zwischen den einzelnen Pflanzbeeten verbleiben jeweils mindestens ca. 25 cm (insgesamt 50 cm) für die friedhofseigene Rasenfläche. Diese Fläche soll den Beginn bzw. das Ende der Grabstelle kennzeichnen. Grababdeckplatten sind nicht zulässig.

§ 16 „Grabdenkmäler, Genehmigung- und Anzeigepflicht“

§ 16 Abs 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden ersatzlos gestrichen.

§ 17 Abs 1 Satz 1 „Größe der Grabmäler“ wird geändert bei

Urnengräber 0,75 hoch

 0,60 breit

Kindergräber 0,75 hoch

 0,60 breit

§ 21 „Grabeinfassungen“

§ 21 Abs 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 22 „Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof“ erhält folgende neue Fassung

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a – 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

§ 29 „Leichenausgrabung und /–umbettung“ erhält folgenden neuen Abs 1

(1) Eine Leiche darf zur Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Gemeinde Poppenhausen ausgegraben werden.

§ 34 „Übergangsvorschriften, Alte Rechte“ erhält folgen neuen Abs. 4

Die Gräber in der Abteilung 1 des Friedhofes in Poppenhausen, für die kleine Pflanzbeete ohne Einfassungen vorgesehen werden, müssen bis spätestens nach Ablauf des Nutzungsrechtes, welches bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung besteht, in Art und Größe dieser Gestaltung der Pflanzbeete angepasst werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

GEMEINDE POPPENHAUSEN
Poppenhausen, 23. November 2012

Stahl
1. Bürgermeister